

Geschäftsverzeichnissnr. 4031
Urteil Nr. 88/2007 vom 20. Juni 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 2277 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des vierten Kantons Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

In seinem Urteil vom 5. Juli 2006 in Sachen der « Belgacom » AG gegen Marie-France Joly und in Sachen Marie-France Joly gegen Francis Ellis, dessen Ausfertigung am 17. Juli 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des vierten Kantons Antwerpen folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Ist die Unterscheidung im Bereich der einjährigen Verjährung im Sinne von Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches zwischen Kaufleuten wegen der Lieferung von Handelsgütern und einem autonomen öffentlichen Unternehmen wie Belgacom, bei dem jedoch aufgrund der Gesetzgebung davon auszugehen ist, dass es Handelsgeschäfte tätigt, diskriminierend? »;

2. « Ist die Unterscheidung zwischen materiellen Gütern und Dienstleistungen angesichts des Begriffs des Handelsguts im Sinne von Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches diskriminierend? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der vorlegende Richter möchte vom Hof vernehmen, ob Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, und zwar aus zweierlei Sicht.

Der Hof soll an erster Stelle den Behandlungsunterschied prüfen, den diese Bestimmung bei Klagen wegen der Lieferung von Handelsgütern an Nichtkaufleute zwischen Gläubigern - und somit auch zwischen Schuldner - je nachdem einführen würde, ob es sich um Kaufleute handelt, oder um autonome öffentliche Unternehmen wie die « Belgacom » AG, die Handelsgeschäfte tätigen. Ferner unterbreitet der vorlegende Richter dem Hof den Behandlungsunterschied, den dieselbe Bestimmung zwischen Gläubigern je nachdem einführen würde, ob sich ihre Klage auf die Lieferung von materiellen Gütern oder von Dienstleistungen bezieht.

B.2. Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches lautet:

« Die Klage von Gerichtsvollziehern wegen der Vergütung für die von ihnen zugestellten Urkunden und ausgeführten Aufträge,

diejenige von Kaufleuten wegen der Handelsgüter, die sie an Nichtkaufleute verkaufen,

diejenige von Internatsleitern wegen der Internatsgebühren ihrer Schüler und von anderen Lehrmeistern wegen des Lehrgeldes,

diejenige von Dienstboten, die sich pro Jahr verdingen, wegen der Bezahlung ihres Entgelts

verjähren in einem Jahr ».

B.3. Artikel 2272 des Zivilgesetzbuches führt eine kurze, einjährige Verjährungsfrist für gewisse Klagen ein, darunter diejenigen von Kaufleuten wegen der Handelsgüter, die sie an Nichtkaufleute verkaufen.

Die kurze Verjährungsfrist beruht auf einer Zahlungsvermutung und wird dadurch begründet, dass über die Entstehung und Begleichung solcher Schulden in der Regel kein Schriftstück verfasst wird. Aufgrund von Artikel 2274 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches wird die Verjährung eingestellt, « wenn eine abgeschlossene Rechnung, ein privatschriftliches oder authentisches Schuldanerkenntnis, oder eine nicht ungültig gewordene Ladung vor Gericht vorliegt ».

Da die kurze Verjährungsfrist von der allgemeinen Regel abweicht, ist Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches einschränkend auszulegen.

In Bezug auf die erste präjudizielle Frage

B.4. Grundsätzlich obliegt es dem vorlegenden Richter zu bestimmen, was unter « Kaufleute » im Sinne von Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches zu verstehen ist, und demzufolge zu entscheiden, ob ein autonomes öffentliches Unternehmen wie die « Belgacom » AG im Hinblick auf die Anwendung dieser Bestimmung als « Kaufmann » zu betrachten ist, und zwar unter Berücksichtigung der Art und des Gegenstands der Klage, über die er zu befinden hat.

Der Hof beantwortet die erste präjudizielle Frage in der Auslegung des vorliegenden Richters, wonach ein autonomes öffentliches Unternehmen wie die « Belgacom » AG nicht als « Kaufmann » im Sinne von Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches zu verstehen sei und seine Klagen wegen der Lieferung von Handelsgütern der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist unterlägen.

B.5. Der somit vom vorliegenden Richter angeführte Behandlungsunterschied zwischen Gläubigern in Bezug auf ihre Klagen wegen der Lieferung von Handelsgütern beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar der Eigenschaft des Gläubigers, je nachdem, ob dieser eine privatrechtliche Person oder ein autonomes öffentliches Unternehmen ist.

B.6. Die Unterscheidung zwischen privatrechtlichen Personen und autonomen öffentlichen Unternehmen ist jedoch nicht sachdienlich im Lichte der in B.3 erwähnten Zielsetzung.

Der bloße Umstand, dass es um ein autonomes öffentliches Unternehmen geht, stellt keinen ausreichenden Grund dar, das Unternehmen als solches von der Anwendung der kurzen Verjährungsfrist auszuschließen. Aufgrund von Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen gelten die Handlungen eines autonomen öffentlichen Unternehmens als Handelsgeschäfte. Dass ein solches Unternehmen auch öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ändert nichts an der Tatsache, dass die Zahlungsvermutung genauso sehr für seine Klagen angenommen werden kann, die sich auf die von diesem Unternehmen getätigten Handlungen beziehen, welche die Lieferung von « Handelsgütern » betreffen.

B.7. Dahingehend ausgelegt, dass er nicht auf die Klagen eines autonomen öffentlichen Unternehmens wegen der Lieferung von « Handelsgütern » an Nichtkaufleute anwendbar ist, führt Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches einen nicht vernünftig gerechtfertigten Behandlungsunterschied ein.

In dieser Auslegung der fraglichen Bestimmung ist die erste präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.8. Der Hof stellt jedoch fest, dass Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches anders ausgelegt werden kann. Unter Berücksichtigung dessen, dass die Handlungen eines autonomen öffentlichen Unternehmens kraft Artikel 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. März 1991 als Handelsgeschäfte bezeichnet werden, lässt sich die fragliche Bestimmung nämlich dahingehend auslegen, dass sie auf die Klagen eines autonomen öffentlichen Unternehmens wegen der Lieferung von «Handelsgütern» an Nichtkaufleute anwendbar ist, so dass sie keinen Behandlungsunterschied herbeiführt.

In dieser Auslegung der fraglichen Bestimmung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite präjudizielle Frage

B.9. Der in der zweiten präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied zwischen Gläubigern basiert auf dem Gegenstand ihrer Klage, und zwar der Lieferung von materiellen Gütern beziehungsweise von Dienstleistungen. Es geht um ein objektives Unterscheidungskriterium.

Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass die Zahlungsvermutung nicht für die Lieferung von Dienstleistungen gilt, weil in der Regel über den Vertrag in Bezug auf solche Lieferungen ein Schriftstück verfasst wird. Indem der Gesetzgeber die auf diesen Lieferungen basierenden Klagen der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist unterworfen hat, hat er unbeschadet der etwaigen Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1913 «über den Kredit der Einzelhändler und Handwerker und über die Aufschubzinsen» eine im Lichte der in B.3 erwähnten Zielsetzung von Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches nicht unvernünftige Maßnahme ergriffen.

B.10. Die zweite präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, dass er nicht auf die Klagen eines autonomen öffentlichen Unternehmens wegen der Lieferung von « Handelsgütern » im Sinne dieser Bestimmung anwendbar ist, verstößt Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselbe Bestimmung, dahingehend ausgelegt, dass sie auf die Klagen eines autonomen öffentlichen Unternehmens wegen der Lieferung von « Handelsgütern » im Sinne der vorerwähnten Bestimmung anwendbar ist, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie nur auf Klagen wegen der Lieferung von « Handelsgütern » und nicht auf Klagen wegen der Lieferung von Dienstleistungen anwendbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts